

Regelung der Kartoffelversorgung im Deutschen Reiche.

Wien, 7. Oktober.

Nachdem die kommissarischen Verhandlungen über die Kartoffelfrage im Reichsamt des Innern zum Abschluß gekommen sind, steht jetzt die Verfügung einer neuen Bundesratsverordnung in naher Aussicht, durch die die Kartoffelversorgung Deutschlands im neuen Erntejahr geregelt wird. Diese Regelung schließt sich in der Organisation an diejenige Form an, die gegenwärtig die Kriegsgetreidegesellschaft besitzt. Es wird eine Reichskartoffelstelle eingerichtet, die die Zentralstelle bildet und die, wie bei der Kriegsgetreidegesellschaft aus einer Verwaltungsabteilung und einer geschäftlichen Abteilung besteht. Die Verwaltung wird auch hier paritätisch zusammengesetzt, und zwar aus vier landwirtschaftlichen, vier kommunalen Vertretern und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Die geschäftliche Abteilung wird außer vom Bundesstaat Preußen, von den Zentralgenossenschaften, Händlern, Städten und Kreisen zusammengesetzt werden. Die ganze Organisation wird sich als eine G. m. b. H. konstituieren.

Die Reichskartoffelstelle wird als Verteilungs- und Vermittlungsstelle funktionieren, in der Art, daß die einzelnen Kommunalverbände ihren Fehlbetrag, wo sich einer zeigt, anmelden. Diese Anmeldung wird eine freiwillige sein und sich je nach der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Kreise hinsichtlich ihrer Kartoffelversorgung durch ihre eigene Kartoffelproduktion regeln. Gezwungen sind die Kommunalverbände nur, während der Kälteperiode genügende Vorräte für die Bevölkerung bereit zu halten. Wenn sie das nicht freiwillig tut, kann der Regierungspräsident Vorschriften dafür erlassen. Andererseits wird die Reichskartoffelstelle den Ueberschußkreisen, das heißt denjenigen Kreisen, die mehr Kartoffeln produziert haben, als sie selbst verbrauchen, aufgeben, was sie abgeben müssen. Diese zwangsweise Abgabe wird sich auch in einem bestimmten Prozentualverhältnis auf die größeren kartoffelbauenden landwirtschaftlichen Betriebe erstrecken.

Für die Durchführung ist auch das Enteignungsverfahren vorgesehen. Die Kommunalverbände, die Kartoffeln zuschüssig gebrauchen, bekommen für ihr Quantum Bezugsscheine, durch die sie auch freihändig Kartoffeln einkaufen können, wo sie wollen. Wer auf Grund solcher Bezugsscheineanforderung Kartoffeln nicht abgibt, kann ebenfalls durch das Enteignungsverfahren dazu gezwungen werden. Für die Preisgestaltung sind Grundpreise bei den Produzenten festgelegt, deren Höhe in den nächsten Tagen veröffentlicht werden wird.

Hand in Hand mit dieser Reichskartoffelstelle wird die Preisprüfungsstelle des Reiches arbeiten, um auch nach Möglichkeit die Preisverhältnisse außer bei den Produzenten zu regeln.